

**Aufgrund Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Beratzhausen folgende Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit als**

## **Vereinsfördersatzung**

**vom 17.12.2020**

### **§ 1 Ziel, Anwendungsbereich**

Der Markt Beratzhausen gewährt in Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements der Vereine, Organisationen und Verbände (nachfolgend „Verein“ genannt) in der Kultur-, Sport- und Jugendarbeit, der Heimat- und Brauchtumpflege, Umwelt- und Tierschutz Fördermittel als freiwillige Leistungen nach Maßgabe dieser Richtlinien. § 6 regelt darüber hinaus auch den Umgang mit Kirchenimmobilien.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Der Verein muss:
  - a) seinen Sitz im Gemeindegebiet haben,
  - b) in seiner Tätigkeit auf Gemeinnützigkeit ausgerichtet sein
  - c) eine ordnungsgemäße Kassenführung nachweisen können.
- (2) Ausgeschlossen von dieser Förderung sind: Politische Parteien, Organisationen und Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, berufs- und standespolitische Verbände sowie Zusammenschlüsse, auf die Vereinsrecht nicht anwendbar ist (z.B. Genossenschaften). Gleiches gilt für Untergruppen oder Abteilungen örtlicher Vereine sowie für reine Fördervereine.

### **§ 3 Antrag, Frist, Genehmigung**

- (1) Anträge auf Förderung sind jeweils bis 31.12. eines Kalenderjahres schriftlich einzureichen, um im darauffolgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden zu können. Der Antrag ist zu begründen. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Es sind mindestens die Vermögensverhältnisse des Vereines nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung und Genehmigung eines Antrages erfolgt durch den Haupt- und Finanzausschuss. Kürzungen der Fördersumme oder eine Ablehnung des Antrages sind möglich.

### **§ 4 Förderfähigkeit, Förderhöhe**

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind nur Anträge, denen ein Bedürfnis im Sinne des Vereinszwecks zugrunde liegt.
- (2) Die Mindestinvestitionssumme muss 1.000 € betragen. Diese wird mit maximal 30 % gefördert. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 5.000 € bezogen auf einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Für Vereine, die gemeindliche Einrichtungen regelmäßig unentgeltlich nutzen, reduziert sich der errechnete Zuschuss um 50%.

### **§ 5 Vereinsjubiläen**

- (1) Vereine erhalten auf Antrag für Vereinsjubiläen eine Ehrengabe der Gemeinde in Höhe von 250,- € je 25 Jahre des Bestehens, maximal jedoch 1500,- €
- (2) Voraussetzung für die Gewährung des Jubiläumszuschusses ist eine offizielle Feierstunde oder Veranstaltung anlässlich des Jubiläums.
- (3) Darüber hinaus übernimmt die Marktgemeinde eine Ausfallbürgschaft für einen nachzuweisenden Verlust zu den oben genannten Jubiläumsfeierlichkeiten in Höhe von 50% max. 1000,- Euro, soweit dieser Verlust zur Vermögenslage des Vereins unverhältnismäßig wäre.
- (4) Für den nachzuweisenden Verlust können Personalkosten oder ausgezahlte Aufwandsentschädigungen nicht in Ansatz gebracht werden.

### **§ 6 Investitionszuschüsse für Neubau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an Vereins- /Kirchenimmobilien**

Über Investitionszuschüsse im Zusammenhang mit Maßnahmen an Vereins- und Kirchenimmobilien wird im Einzelfall entschieden. Dabei finden i.d.R. folgende Fördersätze Anwendung:

- (1) Immobilieninvestitionen der Vereine und Kirchen werden mit 5% der Gesamtmaßnahme, max. 10.000 Euro bezuschusst. Basis sind die tatsächlich entstandenen Fremdkosten. Abschlagszahlungen auf Angebotsbasis sind möglich.
- (2) Immobilieninvestitionen der Sportvereine werden mit 20% der Gesamtmaßnahme, max. 10.000 Euro bezuschusst. Basis sind die tatsächlich entstandenen Fremdkosten. Abschlagszahlungen auf Angebotsbasis sind möglich.

### **§ 7 Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Gebäude**

Soweit Vereinen für ihre originäre Vereinsarbeit gemeindliche Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, ist deren Benutzung grundsätzlich kostenfrei. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht. In diesen Fällen findet die jeweilige Nutzungssatzung bzw. individuelle Vereinbarung Anwendung. Grundsätzlich ist aus dieser Satzung kein Anspruch auf die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten ableitbar.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Beratzhausen, den 17.12.2020

Beer  
1. Bürgermeister